

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit • 53107 Bonn

TEL.-ZENTRALE + 0 od. -0
FAX + od. (
INTERNET www.bmwa.bund.de

BEARBEITET VON OAR Pracejus
TEL +
FAX +
E-MAIL
AZ

DATUM Bonn, 31. März 2003

VISIÉR
Zeitschrift VISIÉR
Vogt Schild Deutschland GmbH
Redaktion VISIÉR
Wipsch 1
56130 Bad Ems

Fax: 02603-5060.202

BETREFF **Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffNeuRegG) vom 11. Oktober 2002
(BGBl. Teil I Nr. 73 Seiten 3970 ff.)**

HIER **Artikel 3 Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das zum 01. April 2003 in Kraft tretende WaffNeuRegG bestimmt u.a., dass sich die Vorschriften des Waffengesetzes (WaffG) nicht mehr auf Kriegswaffen beziehen (§ 57 Abs. 1 Satz 1 WaffG).

Die Folgen dieser klaren Trennung zwischen dem WaffG und dem KWKG sind in ihrer Gesamtheit aus dem Text der Vorschriften des WaffNeuRegG nicht ohne weiteres klar erkennbar.

Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen

Die bisherigen Verbote nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e) und Nr. 11 WaffG (alt) sind zum 01. April 2003 entfallen ("Anscheinskriegswaffen").

Die vom Bundeskriminalamt nach § 37 Abs. 3 WaffG (alt) bis zum 31. März 2003 erteilten Ausnahmeerlaubnisse bleiben weiterhin gültig.

Die Richtlinien BMWi V B 3 - 10 17 03 - vom 21. April 1999 über

- Kriterien für die Unbrauchbarmachung der Kriegswaffen der Nr. 29 a - c der Kriegswaffenliste (KWL) der Rohre und Verschlüsse für diese Kriegswaffen (Nummern 34 und 35 KWL)
- Halbautomatische militärische Gewehre i.S. der Nummer 29 d der Kriegswaffenliste
- Anforderungen an tragbare Handfeuerwaffen für Theateraufführungen, Film- und Fernsehzwecke, die Kartuschenmunition verfeuern können

sind mit Wirkung vom 01. April 2003 nicht mehr anzuwenden. Sie werden neu gefasst.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) wird voraussichtlich von der Verordnungsermächtigung des § 13a KWKG über den Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen Gebrauch machen. Diese Verordnung dürfte im Laufe des Jahres veröffentlicht werden.

Die Unbrauchbarmachung einer Kriegswaffe bei gleichzeitiger Herstellung als Dekorationswaffe setzt stets einen schriftlichen Antrag beim BMWA voraus. Übergangsweise können in dringenden Fällen Einzelgenehmigungen im Vorgriff auf die neue VO und die neue Richtlinie erteilt werden

Im Grundsatz müssen künftig alle Kriegswaffen der Nr. 29 KWL unbrauchbar gemacht werden, wobei im Kern die bisherigen Anforderungen an die Unbrauchbarmachung von vollautomatischen Kriegswaffen der Nr. 29 KWL bestehen bleiben.

Hinzu kommt, dass eine Kriegswaffe nur als Dekorationswaffe (Dekowaffe) durch Personen / Firmen unbrauchbar gemacht werden kann, die im Besitz einer gewerblichen Waffenherstellungserlaubnis sind.

Das Firmenzeichen muss immer sichtbar auf der Waffe "eingeschlagen" werden.

Alle Hauptteile der künftigen Dekowaffen, nämlich

- Rohr
- Verschlussträger
- Verschlusskopf
- Griffstück und
- Waffengehäuse

müssen mit einer einheitlichen (Waffen-)Nummer versehen werden.

Besteht eine Kriegswaffe aus "Ersatzteilen" mit verschiedenen Waffennummern, so muss eine bereits vorhandene sichtbare Nummer auf allen Hauptteilen angebracht werden. Die vorhandenen anderen Nummern sind mit einem "X" auszuschlagen.

Eine als Dekowaffe unbrauchbar gemachte Kriegswaffe der Nr. 29 KWL ist ausnahmslos einem deutschen Beschussamt zur amtlichen Kontrolle vorzulegen. Dies ist jedoch erst dann möglich, wenn

- die Kriegswaffe von dem Genehmigungsinhaber einer gewerblichen Herstellungserlaubnis unbrauchbar gemacht worden ist (Nr. II der bisherigen Richtlinie über Kriterien für die Unbrauchbarmachung der Kriegswaffen der Nr. 29 a - c KWL),
- die Hauptteile der Kriegswaffe mit einer einheitlichen (Waffen-)Nummer versehen sind, und
- das Firmenzeichen sichtbar "eingeschlagen" worden ist.

Das Beschussamt kann Nacharbeiten / Verbesserungen verlangen oder auf Kosten des Vorführers selbst durchführen. Die Dekowaffe erhält ein amtliches "Abnahmezeichen" durch das Beschussamt; es fertigt außerdem eine schriftliche Abnahmebescheinigung aus.

Bei der Einfuhr von Kriegswaffen, die bereits im Ausland entsprechend den o.g. Voraussetzungen zu Dekowaffen umgebaut wurden, ist das Firmenlogo des Einführers sichtbar und dauerhaft anzubringen (Der Einführer haftet in diesem Fall für die ordnungsgemäße Unbrauchbarmachung der Kriegswaffe in eine Dekowaffe).

Der Einführer muss die Dekowaffe unverzüglich einem deutschen Beschussamt zur Prüfung vorlegen. Erst mit dieser Abnahme wird das zuständige Zollamt die eingeführte Ware endgültig zum freien Verkehr abfertigen.

Im übrigen wird darauf verwiesen, dass ab dem 01. April 2003 sogenannte "Teilesätze" von einem lizenzierten Waffenhersteller in "Dekowaffen" umgebaut werden können. Diese Dekowaffen müssen dem vorgenannten neuen Verfahren für die Unbrauchbarmachung von Kriegswaffen der Nr. 29 KWL entsprechen.

Zukünftige Regelungen für halbautomatische Gewehre

Halbautomatische Gewehre, soweit es sich nicht um Kriegswaffen der Nr. 29d) handelt, die nach dem 01. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, können unabhängig von ihrem Aussehen als Waffen im Sinne des neuen WaffG zugelassen werden.

Im Gegenzug hierzu ist es ab 01. April 2003 grundsätzlich nicht mehr möglich, halbautomatische militärische Gewehre in sogenannte "zivile Schusswaffen" umzubauen. Ebenso wie bisher schon bei vollautomatischen Kriegswaffen können Rohre und Verschlüsse von halbautomatischen militärischen Kriegswaffen der Nr. 29 d) KWL bei der Herstellung von neuen halbautomatischen Sport- oder Jagdwaffen nicht verwendet werden; sie sind ausnahmslos unbrauchbar zu machen.

Als Folge davon kann auch die Einfuhr von "zivilen Schusswaffen", hergestellt aus Kriegswaffen der Nr. 29 d) KWL gemäß Richtlinie ab 01. April 2003 nicht mehr zugelassen werden.

Das BMWA wird zusammen mit dem BMF einen entsprechenden Erlass erstellen, der in die Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung unter VSF SV 0208 aufgenommen und allen Zolldienststellen zur Verfügung gestellt wird. Dieser Erlass wird auch die Zollbehandlung der "Dekowaffen" regeln.

Filmwaffen

Ausschließlich für den gewerblichen Gebrauch dürfen Kriegswaffen der Nr. 29 KWL in Waffen für Theateraufführungen, Film- und Fernsehzwecke, die Kartuschenmunition verfeuern können, umgebaut werden (sogenannte "Filmwaffen"). Diese Arbeiten dürfen zukünftig nur von einem Inhaber einer gewerblichen Waffenherstellungserlaubnis durchgeführt werden. Das Firmenlogo muss dauerhaft und sichtbar auf der "Filmwaffe" angebracht werden. Die Waffennummer ist wie bei den Dekowaffen auf den Hauptteilen "einzuschlagen". Die bisherige Munitionsbezeichnung muss "ausgeixt" bzw. so sichtbar angebracht werden, dass der ausschließlich zugelassene Verschuss mit Platzpatronen (z.B. "nur für Platzpatronen 9mm Luger" oder "9mm x 19 Platz") erkennbar wird.

Vor der ersten (gewerblichen) Verwendung muss die "Filmwaffe" einem deutschen Beschussamt zur Abnahme vorgelegt werden.

Das Beschussamt prüft die Haltbarkeit, die Funktionssicherheit der "Filmwaffe" sowie die Maßhaltigkeit, soweit es das Patronenlager betrifft. Mit den zur Verwendung als Filmwaffe vorgesehenen Platzpatronen müssen entsprechende Funktionsbeschüsse durchgeführt werden. Für die Funktion "Dauerfeuer" sind mindestens 10 Platzpatronen zu verwenden. Die "Filmwaffe" erhält ein amtliches Funktionsbeschusszeichen.

In der Beschussbescheinigung bestätigt das Beschussamt gleichzeitig die ordnungsgemäße Durchführung der Umbauarbeiten im Sinne der bisherigen Richtlinie BMWi V B 3 - 10 17 03 - vom 21. April 1999 bzw. der zukünftig geltenden Regelung.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben, das ich inhaltlich schon verschiedentlich mit Ihnen erörtert habe, Ihren Mitgliedern bzw. Ihren Lesern in geeigneter Weise bekannt machen. Auch eine

Seite 5 von 5 Erörterung im Internet dürfte sinnvoll sein, um Handel, Handwerk und Nutzer in gebotener Sorgfalt zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Pracejus